

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2018/019

freigegeben am **08.02.2018**

GB 3

Sachbearbeiter/in: Triebe, Tabea

Datum: 01.02.2018

71. Änderung des Flächennutzungsplans - Windenergie Lehmdermoor

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	19.02.2018	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	20.02.2018	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen vom 19.02.2018 berücksichtigt.
2. Dem Entwurf zur 71. Änderung des Flächennutzungsplans – Windenergie Lehmdermoor einschließlich textlichen Darstellungen, Begründung und Umweltbericht wird zugestimmt.
3. Die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Sach- und Rechtslage:

Im März 2016 hatte sich die Gemeinde Rastede für die weitere Entwicklung von Windenergieflächen ausgesprochen, um einen Beitrag zur Energiewende zu leisten. Dieser Entscheidung hat die ebenfalls im Frühjahr 2016 vorgestellte „Standortpotenzialflächenstudie für Windparks“ zugrunde gelegen, welche mit dem Ergebnis abschloss, dass im Gemeindegebiet fünf Potenzialflächen unterschiedlicher Eignung vorhanden sind (s. Vorlage 2016/035).

Im Rahmen der 71. Änderung des Flächennutzungsplans wurde im August 2016 das Bauleitplanverfahren für den nordöstlichen Bereich der Potenzialfläche 3 „Delfshausen“ unter der Bezeichnung „Windenergie Lehmdermoor“ eingeleitet (s. Vorlage 2016/134).

Zwischenzeitlich hat sich eine Vergrößerung des Geltungsbereiches der 71. Änderung des Flächennutzungsplans ergeben. Der Geltungsbereich umfasst nunmehr die gesamte in der „Standortpotenzialflächenstudie für Windparks“ ermittelte Potenzialfläche 3 „Delfshausen“ mit einer Gesamtgröße von 28,6 Hektar.

Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung wurden Stellungnahmen von sieben privaten Einwendern vorgebracht. Von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen unter anderem vom Landkreis Ammerland und dem Niedersächsische Landesamt für Straßenbau und Verkehr sowie dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vorgebracht. Alle Stellungnahmen und die Abwägungsvorschläge sind dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügt.

Die 71. Änderung des Flächennutzungsplans weist in der zeichnerischen Darstellung „Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Windenergie“ aus. Innerhalb dieser Fläche ist die Installation von Windenergieanlagen zulässig. Die außerhalb der überbaubaren Flächen der Windenergiestandorte und der notwendigen Erschließungswege gelegenen Bereiche sollen auch künftig landwirtschaftlich genutzt werden, sodass eine überlagernde Darstellung als „Fläche für die Landwirtschaft“ erfolgt. Da innerhalb des Geltungsbereichs der Lehdermoorgraben, der Südbäke-Zuggraben und die Südbäke verlaufen, werden diese als Gewässer II. Ordnung übernommen und somit zu ihrer Erhaltung gesichert.

Durch die textlichen Darstellungen der 71. Änderung des Flächennutzungsplans wird erneut eine Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für das übrige Gemeindegebiet festgelegt, sodass auch künftig im übrigen Gemeindegebiet keine Windenergieanlagen errichtet werden dürfen. Über eine entsprechende Darstellung in der Begründung wird zudem geregelt, dass Baugenehmigungen nur erteilt werden dürfen, wenn zuvor (vorhabenbezogene) Bebauungspläne aufgestellt wurden.

Der Umweltbericht für die 71. Änderung des Flächennutzungsplans wurde in seinem Umfang gegenüber dem Vorentwurf reduziert, da auf Ebene des Flächennutzungsplans lediglich Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet – aber eben nicht unmittelbar ermöglicht – werden. Der nunmehr in die Entwurfsunterlagen eingeflossene Umfang der Folgen auf Mensch, Natur, Landschaft und sonstige Schutzgüter wurde mit dem Landkreis Ammerland abgestimmt und entspricht den Anforderungen des Baugesetzbuches vollumfänglich.

Im Rahmen der konkreten nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung beziehungsweise der Genehmigungsplanungen werden diese Belange jedoch im Detail berücksichtigt. So können auf Ebene des Flächennutzungsplans beispielsweise keine abschließenden Aussagen zu Immissionen und Bodenversiegelungen getroffen werden, da erst der Bebauungsplan exakte Aussagen zu Anzahl, Standorten und Anlagentypen der künftigen Windenergieanlagen trifft. In den nachfolgenden Bauleitplanverfahren zu den vorhabenbezogenen Bebauungsplänen sind daher konkrete vorhabenbezogene Schallgutachten zu berücksichtigen, welche sowohl die exakten Anlagenstandorte als auch die Emissionen des jeweiligen beantragten Anlagentyps berücksichtigen.

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs und die Festlegung der zur Bewältigung des Kompensationsdefizits vorgesehenen konkreten Maßnahmen hat ebenfalls im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanverfahren zu den vorhabenbezogenen Bebauungsplänen zu erfolgen und wird in den dortigen Umweltberichten dargelegt.

Auf Grundlage des vorliegenden Entwurfs kann die öffentliche Auslegung des Entwurfs beschlossen werden. Nähere Erläuterungen werden in der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen durch das Planungsbüro Diekmann, Mosebach & Partner gegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung.

Anlagen:

1. Abwägungsvorschläge
2. Planzeichnung – Entwurf
3. Begründung – Entwurf
4. Umweltbericht – Entwurf